

# Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme  
des Sonntags täglich. Ko-  
stet für das halbe Jahr  
5 fl., das Vierteljahr 2 fl.  
50 kr., den Monat 85 fr.

Mit Postverendung  
halbjährig 7 fl. 50 fr.,  
vierteljährig 3 fl. 80 fr.  
ost. Währ.

Redakteur:  
Heinrich Schmidt.

Nro. 305.

Hermannstadt, Donnerstag am 24. December.

1863.

## Einladung zur Pränumeration auf die „Hermannstädter Zeitung“, vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Mit Ende dieses Monats schließt der laufende Jahrgang  
dieser Zeitung und wir erlauben uns, unsere pl. t. Pränumeran-  
ten zur Erneuerung des Abonnements höflichst einzuladen.

Da die „Transilvania“ mit dem Neujahr separat zu er-  
scheinen aufhört, so besteht für diese kein besonderes Abonnement.  
Wir werden jedoch einschlägige Artikel in dem Feuilleton und  
auch außerordentliche Beilagen bringen.

Die Abonnements-Bedingnisse sind sammt diesen Beilagen  
und trotz der gesteigerten Papier-Preise:

In loco:		Mit Postverendung für Auswärtige:	
Ganzjährig: 12 fl. — fr. ö. W.	Halbjährig: 6 fl. — fr. ö. W.	Ganzjährig: 16 fl. — fr. ö. W.	Halbjährig: 8 fl. — fr. ö. W.
Vierteiljährig: 3 fl. — fr. ö. W.	Monatlich: 1 fl. — fr. ö. W.	Vierteiljährig: 4 fl. — fr. ö. W.	

Die Abonnements-Beträge werden franco an den Verleger Th. Stein-  
hausen, oder durch nachstehende Geschäftsfreunde erbeten: in Mediaș bei  
Herrn Joh. Hedrich; in Schäßburg bei Herrn E. J. Habersang,  
Buchhändler; in Szeged bei Herrn S. Kinn, Kaufmann; in Broos  
und Mühlsbach bei Herrn J. F. Leonhard, Kaufmann; in Kronstadt die  
Buchhandlung Haberl & Hedwig.

Hermannstadt, am 24. December 1863.

Theodor Steinhausen,  
Verleger der „Hermannst. Zeitung“ vereinigt mit dem „Sieb. Boten.“

## Wegen der h. Weihnachts- Feiertage erscheint das nächste Blatt Montags, am 28. Decbr.

### Aemtlliches.

Das Obergericht zu Hermannstadt hat die bei demselben noch un-  
besetzte Stelle eines Hilfsämter-Directors dem f. k. Steuerinnehmer Michael  
Brudner zu Hermannstadt verliehen.

Hermannstadt, am 22. December 1863.

Vom Obergericht.

### Telegramm

der „Hermannstädter Zeitung vereinigt mit dem Sieben-  
bürger Boten.“

Aufgegeben: Wien, 23. December, 7 Uhr, 15 Min. Nachmittags.  
Angelangt: 23. December, 8 Uhr, 25 Min. Nachmittags.

Hamburg, 22. December. Eine zahlreiche Ver-  
sammlung Hollsteinischer Ständeabgeordneter beschloß  
mit überwiegender Stimmenmehrheit: die Anerkennung  
des Herzogs von Augustenburg anzusprechen und die

### Unregungen.

#### An den alten Bersmann.

Deutschland mit seinen Mährchen,  
Mit Burgen rings umher,  
Besungen von vielen Dichtern,  
Begelstert mich so sehr.

Deutscher von ganzer Seele  
Sehnt' ich mich nach dem Rhein;  
Es muß dem deutschen Herzen,  
Dacht' ich, dort wohlter sein.

Die Heimath ohne Lieder,  
Seufzt' ich oft tief betrübt:  
Sie ist so schön und blühend,  
Von Dichtern nicht geliebt.

Was sind die schönste Berge,  
Wenn man sie nicht besingt?  
Wenn nicht des Dichters Stimme  
Durch ihre Wälder klingt! —

Da las ich Deine Lieder  
Du alter Bersmann,  
Sie fachten meine Liebe  
Zur Heimath wieder an.

Hab Dank! ich laß den Deutschen  
Jetzt gerne ihren Rhein,  
Dem Schweizer seine Alpen  
Will mein e's Land's mich freun.

Bundesversammlung zu bitten, dem Herzoge zu seinem  
Rechte zu verhelfen. Acht Mitglieder schieden mit  
Scheel-Plessen aus. Fast die halbe Ritterschaft sagte  
zu und unterzeichnete die Anerkennung.

Frankfurt, 22. December. Der Ausschuß des  
Abgeordnetentages erließ einen Aufruf an das deutsche  
Volk, dasselbe auffordernd, die Sache Schleswig-Hol-  
steins kräftigst zu unterstützen.

### Oesterreichischer Reichsrath.

Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 17. December.

Auf der Ministerbank: Meccary, Lasser, Plener, Ministerialrä-  
the Lufam und Kadba (Finanzministerium.)  
Den Vorsitz führt Vicepräsident Hopfen.

Nach Vorlesung des Protocolls theilt Präsident mit, daß der  
Reichsrathsabgeordnete Graf Consolati gestern Abends in Wien ver-  
schieden ist.

Sartori schildert mit warmen Worten die Loyalität, Vaterlands-  
liebe und Opferwilligkeit des Verstorbenen, worauf die Mitglieder des Hau-  
ses durch Aufstehen von den Sitzen ihr Bedauern kundgeben.

Es wird zur Tagesordnung geschritten.  
Erster Gegenstand ist der Bericht des Ausschusses über den Jahres-  
bericht der Staatsschuldencontrolcommission.

Verichtspräsident Baron Doblhoff verliest den allgemeinen Theil  
des Ausschussberichts.

Präsident eröffnet die Generaldebatte.  
Dr. Laschet: Er wolle nur dem Hause zur Kenntniß bringen, daß  
das Finanzministerium auf die demnachst an die Bank zu zahlende Rate  
von 9,136,000 fl. bereits eine Abschlagszahlung von 1,950,000 fl. geleis-  
tet habe.

Winterstein: Seit dem Erscheinen des Berichtes der Staatsschul-  
dencontrolcommission sei bereits ein neuer Semestralbericht erschienen. Neb-  
en theilt einige Veränderungen mit, die sich in diesem Semester erge-  
ben haben.

Da sich Niemand zum Wort meldet, wird zur Specialdebatte ge-  
schritten.

(Die Controlcommission stellt einige Anträge mit dem Bemerken,  
daß sich das hohe Haus über einige die Staatsschuld betreffende Vorgänge  
in gleichem Sinne mit der Controlcommission aussprechen wolle. Diese  
Anträge sind der Gegenstand der Specialdebatte.)

1. Antrag. „Die Umwandlung der in österreichischer Währung aus-  
gestellten Staatsschuldenverschreibungen in auf Conventionsmünze lautende Obliga-  
tionen habe zu unterbleiben.“ (Wird ohne Debatte angenommen.)

2. Antrag. „Die am 31. October 1861 bestandene Ueberschreitung  
der in der kaiserlichen Verordnung vom 17. November 1860 für die Münz-  
scheine festgesetzte Maximalsumme von 12 Millionen um 508,156 fl. und  
die am 31. October 1862 ohne Einrechnung der in den Cassen erliegenden  
Münzscheine sogar bis auf 1,098,196 fl. eingetretene Erhöhung dieser Ue-  
berschreitung wird ernstlich gerügt und gewärtigt, daß jede wie immer ge-  
artete, selbst auch nur zeitweilige Ueberschreitung der gesetzlich festgestellten  
Maximalsumme ganz zuverlässig werde vermieden werden.“

(Dieser Antrag war nach der Ansicht des Ausschusses mit Rücksicht  
auf den Zeitpunkt der Berichterstattung allerdings begründet, hat aber mit  
Rücksicht auf Artikel III des am 17. November 1863, Nro. 98 R. G. Bl.  
erlassenen Gesetzes über die Benützung des öffentlichen Credits keine Bedeutung  
verloren, weshalb der Ausschuß die Ablehnung desselben beantragt.)

Dr. Herbst vertheidigt den Antrag der Controlcommission vom

Standpunkte derselben, welcher er als Mitglied angehört, erklärt aber, daß  
der Commission an der Annahme dieses Antrags nichts gelegen sei.

Da es kein Object der Abstimmung gibt, wird zum 3. Antrag ge-  
schritten.

Die folgenden Anträge 3 bis inclusive 11 werden ohne Debatte an-  
genommen. Es sind dies die Anträge der Controlcommission, nur der 9.  
Antrag hat vom Ausschusse eine neue Fassung erhalten.

Die angenommenen Anträge lauten:

3. Antrag. „Die Einziehung der Erträge der Staatslotterien zu  
Wohltätigkeitsanstalten in die schwedende Staatsschuld überhaupt und ins-  
besondere im Wege der Staatsdepositenkasse hat zu unterbleiben.“

4. Antrag. „Die bei dem Stande der in Folge des mit Allerhöchster  
Entschlieung vom 24. Juni 1851 aufgenommenen Anlehens, Serie A,  
ursprünglich ausgegebenen, mit 2 1/2% verzinlichen Obligationen pr.  
17,288,500 fl. eingetretene Vermehrung auf 20,885,9000 fl. entspreche  
nicht dem Wortlaute dieser Allerhöchsten Entschlieung und hätte unter-  
lassen werden sollen.“

5. Antrag. „Die Ausfertigung und Hinausgabe von Obligationen  
des Nationalanlehens vom Jahre 1854 im Wege der Nachfrist des einge-  
tretenen Verfalls eingezahlter Cautionen und Klaren kann im Sinne des  
§. 10 des Staatsgrundgesetzes nur mit Zustimmung der Reichsvertretung  
stattfinden.“

6. Antrag. „Die in dem Finanzgesetze für das Jahr 1863, Pag.  
333 R. G. Bl., in der Staatsschuld D unter e) erscheinende Benennung  
„Laudemialentschädigungsbrenen“ sei in dem nächsten Finanzgesetze in die  
richtige „Zinsen für die Laudemialentschädigung“ umzuändern.“

7. Antrag. „Die Anweisung der Ueberschüsse einzelner Grundent-  
lastungsfonde sei nicht in der Ordnung gewesen, und habe für die Zukunft  
zu unterbleiben.“

8. Antrag. „In den Staatsschuldenverschreibungen, welche in Folge  
der mit Ministerialkündmachung vom 26. October 1855, Nro. 190 R. G.  
Bl., eingeleiteten Conuertirung auf Oesterreichische Währung in letzterer aus-  
gefertigt werden, ist, da solche gegenwärtig bereits nur mit einem späteren  
Datum als das Gesetz vom 13. December 1862, Nro. 96 R. G. Bl. aus-  
gestellt werden können, ersichtlich zu machen, daß dieselben der im §. 13  
dieses Gesetzes vorgeschriebenen Gegenzeichnung der reichsräthlichen Staats-  
schuldencontrolcommission nicht unterliegen.“

9. Antrag. „Die Abwicklung des mit der priv. österreichischen Na-  
tionalbank abgeschlossenen Deposengeschäfts, vermöge welchem derselben  
3,106,000 fl. Kottoanlehensobligationen vom Jahre 1860 gegen einen Vor-  
schuß von 1,850,000 fl. versändert sind, habe wo möglich mit dem näch-  
sten Verfallstermine; desjenigen hingegen, vermöge welchem am 30. April  
1863 das Depot des Staates in Silber gegen den gleichen Betrag in  
Banknoten al pari 449,400 fl. betragen hat, aber sogleich einzutreten, weil  
nach §. 62 der neuen Bankstatuten solche Geschäfte zwischen der Finanzver-  
waltung und der Nationalbank nicht gestattet sind.“

10. Antrag. „Jede wie immer geartete Vermehrung der schweden-  
den Staatsschuld, also auch Depotgeschäfte, bedarf, in soweit nicht auf  
Grund des §. 13 des Staatsgrundgesetzes nach Zulass der verfassungsmä-  
ßigen Beschränkungen eine Ausnahme Platz greift, zu ihrem rechtswirksam-  
en Bestande der Zustimmung des Reichsrathes.“

11. Antrag. „Die Verpfändung der dem lombardisch-venetianischen  
Amortisationsfonde gehörigen 3,500,000 fl. österreichischer Währungs-Obliga-  
tionen gegen einen mit Ende Juni 1863 fälligen Vorshuß von  
1,000,000 fl. in Silber war ein unorthodoxer Vorgang, da dieser  
Fond seine eigene gesetzliche Bestimmung hat, und ist dieses Geschäft wo  
möglich mit dem Verfallstage zuverlässig abzuwickeln.“

Die Controlcommission stellte ferner eine Reihe von Anträgen, welche  
als Aufforderungen an die Staatsverwaltung zu richten sind.

Ueber den 1. Antrag: „Die Finanzverwaltung wird aufgefordert,  
ihret in den Verhandlungen des Finanzausschusses im Jahre 1862 gegeb-

selbst beziehen, denn ich kenne hier bloß den Herrn Gedankenstrich als  
solchen.

Ich hätte zu grell gezeichnet! Bei Gott ich habe nur gesagt, was  
wahr ist, obwohl ich noch nicht Alles gesagt habe, was wahr ist!

Wenn Dir der von mir geschilderte Nothstand der niedrigst besoldeten  
Pfarrer zu grell gezeichnet scheint, so gehe doch hin und besuche solche  
Pfarrereien und Du wirst überall finden, daß der Pfarrer, welcher sein tägliches  
Brod seinem Ader mit eigener Hand kümmerlich abringen, mit den  
Eagelöhnern um die Wette graben muß, nirgends bei seiner Gemeinde in  
dem Ansehen steht, in welchem er, zum Wohle derselben, stehen sollte und  
daß solche Gemeinden auffallend verwilbert, fittlich verkümmert sind und  
stets mehr und mehr entnationalisirt werden.

Eben deshalb glaube ich, daß es im Interesse des ganzen Sachsen-  
volkes liegt, daß es ein Jeder, der sein Volk liebt, wünschen müsse, daß  
die Pfarrer in solchen Gemeinden — nicht um der Pfarrer, sondern um  
des Volkes Willen — gehoben werden, was aber nicht anders, als nur  
dadurch geschehen kann, wenn die gesammte Zehentrente der sächsischen Geist-  
lichkeit als Gemeingut derselben erklärt\*) und derart aufgetheilt wird, daß  
keine Pfarre unter 400 — 500 fl. erhalte.

Wichtig! Du sagst, dies wäre keine offene Frage mehr.

Ich glaube aber, bei der nächsten Landestirchensversammlung könnte  
es, wenn man nur aller Seits guten Willen hätte, wieder eine „offene  
Frage“ werden.

Deine Befürchtung, daß in dieser Beziehung die Gemeinden selbst  
den größten Widerstand leisten würden, theile ich nicht, denn dies wäre  
eine Engherzigkeit sonder Gleichen.

Welche Anstrengungen sind nicht schon — und gerade auch von Sei-  
ten eines sächsischen Pfarrers — gemacht worden, um dem Deutschthum  
in Siebenbürgen durch Zuziehung von Einwanderern eine Stütze zu geben!  
Und für die Erhaltung der Deutschen in den Comitatsgemeinden, für deren

\*) Das ist eine höchst spärliche Frage, mein liebes „!“. (D. R.)

nen Zulassung nachkommen, und jede Anziehung gerichtlicher Depo- siten ganz unterlassen, erachtet der Ausschuss den mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des erstatteten Berichtes vollkommen begründeten Antrag der Controlcommission nach erhaltenen Aufklärungen für behoben und die Auf- forderung daher nicht mehr am Platze.

(Es wird gegen diesen Antragsantrag keine Einwendung erhoben.) Die übrigen als Aufforderungen gestellten Anträge der Controlcom- mission 2 bis 6 werden ohne Debatte angenommen. Sie lauten:

2. Antrag. „Die Finanzverwaltung wird aufgefordert, zur Einhal- tung der patentmäßigen Tilgung bei den einzelnen Anlehenanstellungen bis zum 31. October 1862 noch am 30. April 1863 abgängig gewordenen Ver- träge, als:

a) bei dem in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 20. Juni 1849 aufgenommenen Cowertinganlehen für capitalisirte Zinsen und Staats- lottoanlehen-Gewinne mit 59,726 fl. 14 kr.

b) bei dem in Folge Allerh. Entschliessung vom 24. Juni 1851 auf- genommenen, mit 5% in Silber verzinlichter Anlehenanstellung B mit 1575 fl.

c) bei dem in Folge allerh. Entschliessung vom 3. März 1854 in Frankfurt a. M. und in Amsterdam aufgenommenen Anlehen mit 140,979 Gulden nachträglich einzulösen, übrigens aber dafür Sorge zu tragen, daß die auf jedes Verwaltungsjahr zur Einlösung entfallenden Beträge auch in- nerhalb desselben wirklich aus dem Umlaufe gezogen werden.“

3. Antrag. „Die bei dem in Folge allerhöchster Entschliessung vom 24. Juni 1851 mit der Bezeichnung Serie A aufgenommenen Anlehen mit 4,403,960 fl. 33 kr. und bei dem in Folge allerh. Entschliessung vom 3. Sept. 1852 aufgenommenen 5% Anlehen mit 2,321,730 fl. gegen die patentmäßige Gebühr auf den Stand am 31. October 1862 und mit Ver- rüchtigung der bei Serie A bis zum 4. Mai 1863, bei dem Bankanlehen- Anlehen aber bis zum 30. April 1863 eingelösten Beträge sich ergebenden Ueberschüsse auf die für die nächsten Verwaltungsjahre entfallenden patent- mäßigen Tilgungsquoten zu berechnen.“

4. Antrag. „Wird die Finanzverwaltung aufgefordert, sich wegen all- fälliger Ausweisung einiger Schulden des Staates aus der Kategorie der schwebenden Schuld und Einrechnung derselben in andere Rubriken des Staats- voranschlags und der Semestralausweise über den Stand der Staatsschulden- mit der Staatsschuldencontroll-Commission des Reichstages ins Einverneh- men zu setzen.“

5. Antrag. „Die Finanzverwaltung wird anlässlich der der Natio- nalbank überlassenen Herausgabe der unterm 17. Febr. 1863 mit 22,275,000 Gulden und unterm 12. Mai 1863, 3. 2079, mit 21,935,000 fl. in Druck gelegten Parialhypothekendarstellungen aufgefordert, die Ausweise über die nach §. 62 der neuen Bankstatuten am Schlusse eines jeden Monats vor- zunehmende gegenseitige bare Begleichung des sich ergebenden Guthabens mittelst Aidescriptions der Controlcommission mitzutheilen.“

6. Antrag. „Das Finanzministerium wird aufgefordert, die rechtfertigende Aufklärung zu erlangen, aus welchen Gründen die nach dem Sem- estralausweisen der aufgelösten Staatsschulden-Commission dem creditlich- staatlichen Grundentlastungsfonds 1858 mit 157,500 fl. — kr. für das Verwaltungsjahr 1858 mit 157,500 fl. — kr. 1860 „ 307,398 „ 15 „ 1861 „ 157,500 „ — „

verabfolgten Subsidien in das Passivum des creditlich-staatlichen Grund- entlastungsfonds nicht aufgenommen und ob diese Subsidien als verzinslich und rückzahlbar gegeben wurden.“

Der Ausschuss schließt seinen Bericht mit der Bemerkung: „daß sich ihm bei der Beurtheilung des vorliegenden Jahresberichtes überall die Ueberzeu- gung aufgedrungen habe, wie ein unermüdlicher Eifer und eine unerschö- pferliche Thätigkeit im Stande sein konnte, in einem verhältnißmä- ßig kurzen Zeitraum von seiner Natur und seinem Umfange nach schwer wiegenden Gegenstand, wie das Schuldenwesen des Staates, so vollständig zu durchdringen und zu bewältigen, als es der Staatsschuldencontroll-Com- mission des Reichstages gelungen ist. (Bravo.)“

Zweiter Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses über das Punctionsgesetz.

Dr. Herbst: Der Gegenstand betreffe eine Frage, welche für die be- treffende Industrie von großer Wichtigkeit sei. Die Sache sei nicht von gro- ßer Dringlichkeit, da der Ausschuss ohnehin nur die Entscheidung der Vor- frage des Principals beantragt. Es sei daher von Wichtigkeit, sich mit dem Gegenstande entsprechend vertraut zu machen, was bisher bei den gehäuften Arbeiten des Hauses nicht möglich war. Er beantrage daher, diesen Ge- genstand von der Tagesordnung abzustellen (wird angenommen.)

Nächster Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses über die Personal-, Kurus- und Klassensteuer.

Der Ausschuss beantragt, das hohe Haus wolle beschließen: 1. Die von der hohen Regierung zur Deckung des in der Finanz- periode vom 1. Nov. 1863 bis Ende December 1864 in dem Staatshaus- halte sich ergebenden Abganges in Antrag gebrachte außerordentliche Perso- nal- und Klassensteuer sei für die genannte Periode nicht einzuführen;

2. dem beiliegenden Gesetzentwurfe betreffend die Einführung der außer- ordentlichen Kurussteuer für die Zeit vom 1. Jänner 1864 bis letzten De- cember 1864 seine Zustimmung ertheilen.

Finanzminister v. Plener erklärt in Berücksichtigung der seit Ein- bringung des Budgets geänderten Verhältnisse und der bedeutend vorge- schrittenen Session die Gesetzesvorlage betreffend die Personal- und Klassensteuer zurückzuziehen.

Es wird somit zur Specialdebatte über das Kurussteuergesetz ge- schritten.

§. 1. (Kurussteuer ist zu entrichten von Dienerschaft, Wagen und Pferden.)

§. 2. (Steuerpflicht der Dienerschaft) werden ohne Debatte ange- nommen.

§. 3. Normirt die Steuerhöhe in Städten von 3 fl. für den zweiten resp. dritten Dienstboten von jedem folgenden um 1 fl. mehr; auf dem Lande von 2 fl. für den zweiten, resp. dritten Dienstboten.

Bezylt beantragt, auf dem Lande die Steuer erst vom vierten bei Einzelpersonen, vom fünften bei Familien einzubehalten.

Grois: In Siebenbürgen besitze die Kopfsteuer, er beantrage, den Betrag derselben von der Kurussteuer für Dienstboten abzuziehen.

Graf Potocki beantragt die Vertagung der ganzen Debatte, um das Gesetz nicht überhört zu werden.

Diesen Antrag unterstützen Steffens, Grois; und Abt Zeidler.

Stummer spricht gegen Vertagung, da sonst dasselbe erst zum 1. Jänner und somit nicht einmal für ein ganzes Jahr beschloffen werden könnte.

Grois: Ich für Vertagung.

Bei der Abstimmung wird die Vertagung der Debatte über das Kurus- Steuergesetz angenommen.

Schluss der Sitzung 1 Uhr.

### Siebenbürger Eisenbahn.

Wie aus Bukarest mitgeteilt wird, hat Herr Lefevre, welcher im Namen englischer Capitalisten als Concessionär für die wolbo-wallachischen Bahnen auftritt und Mitte vorigen Monats aus London in Bukarest eingetroffen ist, die Absicht, die ursprünglich in Aussicht genommene Linie von Bukarest nach Djibova anzugeben, dagegen sich um die definitive Con- cession für eine an die projectirte Siebenbürger Eisenbahn beim Korben- thurmpasse anschließende, Bistritz und Bukarest berührende Linie zu bewerben, welche auf der einen Seite nach Braila und auf der anderen von Bukarest nach Giurgewo geführt würde.

Letztere Linie würde sich an die Bahn von Ruffisch auf Warna an- schließen, für welche die Pforte die Concession englischen Capitalisten er- theilt hat und deren Bau mit der besseren Jahreszeit begonnen werden soll. Im Falle der Ausführung der Arab-Heimath-Adel-Korbenthurmpas- senlinie und der Fortsetzung über Bistritz, Bukarest nach Giurgewo würde die kürzeste und billigste Verbindung zwischen Constantiopol und dem Westen Europa's zustandegebracht. Der orientalische Waarenguz, der Post- und Personenverkehr zwischen Constantiopol einerseits, England und Frankreich andererseits würden ihren Weg über Desterreich und die Fürstenthümer nehmen. (Centralbl. f. G. u. D.)

### Desterreich.

Wien, 19. December. (Vom Hofe.) Ihre Majestäten der Kai- ser und die Kaiserin, dann Kronprinz Rudolph und Prinzessin Gisela werden heute Nachmittag Schönbrunn verlassen, um den Aufenthalt in der Hofburg zu Wien zu nehmen. — Die Vermählung der Herzogin Charlotte in Baiern, jüngste Schwester Ihrer Majestät der Kaiserin wird im März stattfinden, gleichzeitig wird Herr Erzherzog Joseph die Vermählung mit der Prinzessin Klotide von Sachsen-Koburg-Gotha feiern. — Die „Wiener Abendpost“ meldet: Die Frau Erzherzogin Maria Annunziata war während des ge- strigen Tages den Umständen angemessen wohl. Dieselbe hat die Nacht hindurch mit kurzen Unterbrechungen ruhig geschlafen, auch der neugeborne Erzherzog befindet sich vollkommen wohl.

(Staatsminister von Schmerling.) Die „G. G.“ schreibt: Die eingetretene entschiedene Besserung in dem Befinden Sr. Erzlehen des Herrn Staatsministers ist andauernd. Sr. Erzlehen bringt beinahe schon den ganzen Tag außerhalb des Bettes zu. Das Zimmer wird Herr von Schmerling noch durch einige Tage kaum verlassen können und dürfte wahrscheinlich die beabsichtigte Erholungsreise bis über die Feiertage vertagt werden.

(Personalnachrichten.) Der Herr Kriegsminister Graf Degenfeld wird am Montag bei Seiner Majestät dem Kaiser Audienz ha- ben und am 26. d. M. nach Kairo abreisen.

Wien, 19. December. Wie man vernimmt, sind die auch von uns erwähnten, in Abgeordnetenkreisen verbreitet gewesene Gerüchte von dem er- folgten Rücktritte des Grafen Degenfeld und der Ernennung des Herrn H. M. Grafen Coronini zum Kriegsminister unbegründet. Graf Degenfeld hat seine Demission nicht erbeten. Derselbe tritt bloß einen Urlaub an. H. M. Graf Coronini ist zwar von Pest hierüberberufen worden; aber diese Veranlassung hängt mit einer Veränderung in der Leitung des Kriegsministe- riums nicht zusammen. (Vorsicht.)

Die „G. G.“ schreibt: „Die „Gazetta di Venezia“ läßt sich aus Wien vom 16. December telegraphisch: „Da Frankreich die verlangten Ga- rantien nicht gewährt, so soll Sr. kaiserliche Hoheit der Herr Erzherzog Ferdinand Max auf den Thron von Mexiko definitiv verzichtet haben.“ — Wir glauben dieser Nachricht gegenüber stehen zu müssen, daß dieselbe den hiesigen gut unterrichteten Kreisen eben so überraschend, wie neu er- scheint. Form und Fassung der Mittheilung berechtigen in der That zu Zweifeln an ihrer Authentizität.“

### Deutschland.

Berlin, 19. December. Die Gerüchte über eine Ministerkrise sind unbegründet. Bismarck bleibt und der König wird die Adress-Deputation

nicht empfangen. Feldmarschall Wrangel hat formell das Obercommando über die gesammte deutsche Executions-Armee erhalten. (Presse)

Gotha, 18. December. Sicherem Vernehmen nach soll Herzog Ernst von Koburg-Gotha in Folge mehrfacher Aufforderungen seine Bereit- willigkeit erklärt haben, dem zu bildenden Centralcomité für Schleswig-Hol- stein beizutreten, um die Vermittlung zwischen der nationalen Bewegung, den Regierungen und dem Herzoge von Schleswig-Holstein zu übernehmen.

Frankfurt, 18. December. Der gesetzgebende Körper beschloß den Senat zu ersuchen, für die Anleihe des Herzogs Friedrich von Schleswig- Holstein hunderttausend Thaler aus Staatsmitteln zu zeichnen.

Frankfurt, 19. December. Der Senat hat beschloffen, auf die Interpellation des gesetzgebenden Körpers vom 9. d. Folgendes zu antwor- ten: Der Senat, welcher dem Bundesbeschlusse vom 7. d. nicht beigestimmt und sich, nachdem durch Hamburg und Lübeck die Stimme der Curie ge- bildet wurde, einer entscheidenden Stimme begeben mußte, verkennt nicht, daß ein sofortiges Eintreten des deutschen Bundes zum Schutze der legiti- men Erbfolge in den Herzogthümern und der Rechte Holsteins auf die Union mit Schleswig entsprechender gewesen wäre, als der Vollzug des Bundes- beschlusses vom 1. October. Er ist überzeugt, daß es dringliche und ernste Aufgabe des Bundes bleibt, nicht nur die Selbstständigkeit Holsteins und Lauenburgs, und die legitime Erbfolge in denselben, sondern auch die Rechte und Interessen Deutschlands und Holsteins, bezüglich Schleswigs, mit allen zulässigen Mitteln zur Anerkennung und Geltung zu bringen, und wie für diese Aufgabe in Vertretung der hiesigen Freistadt einzutreten, daher den- jenigen Anträgen, welche auf Nichtanerkennung des Londoner Vertrags und Schutz der legitimen Erbfolge in den Herzogthümern gerichtet sind, sowie die Anträge, welche die Nichtincorporation Schleswigs und die Verhinderung der darauf gerichteten Schritte bezwecken, zustimmen und dieselben unter- stützen.

München, 19. Die „Bayerische Zeitung“ veröffentlicht ein Hand- schreiben des Königs an den Minister des Aeußern, Freiherrn v. Schrenk, ddo. 17. December, in welchem der König die bisherige Politik des Mi- nisteriums billigt, den Protest gegen das Londoner Protokoll entschieden wiederholt, die Erbansprüche des Herzogs von Augustenburg für rechtlich begründet erachtet, und seine Bereitwilligkeit für die Durchführung der hier- durch bedingten Politik und das Eintreten für die Rechte des Herzogthums und Deutschlands erklärt. Der König hofft die Zustimmung aller Beson- nenen, wenn er seiner Bundespflicht getreu, dies Ziel beim Bunde und durch den Bund anstrebt.

### Frankreich.

Paris, 18. December. Der Senat hat die Adresse angenommen. Ueber Polen sprachen nur Bonjean und Dupin, welcher Letzterer sich gegen einen Krieg zu Gunsten Polens erklärte.

Paris, 19. December. Fürst Metternich hat dem Minister des Aeußern eine neue Depesche des Grafen Rechberg mitgeteilt, in welcher Desterreich den Beitritt zum Congreß definitiv verweigert.

Das Memorial diplomatique meldet: Die dänischen Truppen werden vor den Bundesstruppen Holstein räumen, aber sich in solcher Weise zurück- ziehen, daß die Distanz zwischen ihnen und der Vorhut der Bundesarmee nie mehr als drei Meilen beträgt. Die Dänen halten dies zur Verhinde- rung eines Freischaaren-Eingalles (!) für nothwendig.

Die dänischen Truppen haben Befehl, ihre Vorkosten einige Meilen weit hinter Rendsburg und Friedrichstadt zurückzuziehen, und diesseits des Dannewerke, der eigentlichen Vertheidigungslinie des Landes, sich aufzu- stellen. (Presse)

### Belgien.

Brüssel, 19. December. Pariser Berichte melden: Man trifft Vorbereitungen zur Aufnahme des Congresses (!) und sagt, daß Fould be- reits beauftragt ist, sich für die Bewirthung der Souveräne einen Credit bewilligen zu lassen (!).

### Aus dem Telegraphen-Bureau:

Hamburg, 20. December. Die österreichischen Truppen rücken am 11 Uhr von Harburg über Wilhelmshurg ein. Ein Theil wird, wenn die Transportmittel nicht ausreichen, mittelst Dampfschiff befördert. Für 175 Officiere sind Quartiere bereitgehalten. Kriegskommissär von Schmie- del und Generalmajor Dumoulin sind bereits gestern als Quartiermacher eingetroffen. In Altona wird Empfang vorbereitet.

Nächsten Sonntag, am 27. December, Nachmittags 3 Uhr, findet die Generalversammlung des Hermannstädter Leses- und Geselligkeits-Vereins in den Localitäten dieses Vereins statt.

### Effecten- und Wechsel-Course

an der k. k. öffentlichen Börse in Wien

am 23. December 1863.

(Schluss-Course in österreichischer Währung.)

	Effecten.	fl.	kr.
5% Metalliques	73	10	30
5% National-Anlehen	78	—	—
Bankactien	184	10	—
Erbschaften	92	70	—
Staats-Anlehen 60er	117	75	—
London	117	50	—
Wien	5	64	—

nationales und geistiges Aufblühen sollte das sächsische Volk und dessen Erbschaft, denn gar keine Opfer bringen wollen?

Wenn zum Beispiel in einer Gemeinde, wo die Rente 2500 fl. be- trägt, diese auf 2100 oder 2200 fl. herabgebracht werden soll, und wenn es offenbar das Gemeinwohl zu erfordert, so kann keine Gemeinde so eng- herzig sein, daß sie sich als Barriere für den Widerstand eines Andern ge- brauchen ließe.

Daß der Grundsatz von oben — wie Du das Ding kurzweg nennst — dahin ausgesprochen worden ist, daß der Zehent eine Grundlast sei, und jedem Zehentberechtigten ausbezahlt werde, kann nicht im Geringsten hin- dern, daß die ewig. Landeskirche mit der gesammten Pfarrezehentente so gebahre, wie es der Vertreter ihrer Geistlichkeit vor den Stufen des Thrones und im Angesichte der ganzen Welt versprochen haben.

Die evangelische Landeskirche, oder, was in dieser Beziehung dasel- be ist, das deutsche Volk in Siebenbürgen hat es in Händen, durch eine zweckmäßige Aufstellung der ihm zur Verfügung stehenden Summen alle seine Geistlichen unabhängig zu besolden, und dem Volke durchgehends ge- bildete Geistliche zu geben.

Die in Deinem werthen Schreiben enthaltene angenehme Nachricht, daß schon irgendwo ein Prediger einen Zuschuß von 50 fl. erhalten hat, wird immerhin für die Andern, die Nichts erhalten haben, ein schwacher Trost sein. Es soll nicht nur irgendwo Einer, sondern es sollten Alle, und zwar nicht nur einen Zuschuß von 50 fl., sondern ein Einkommen von min- destens 400 fl. erhalten. Wo es aber nicht so geschehen kann, da wird man auch keinen Prediger benötigen, da werden die Predigerstellen auch einge- hen können.

Ist auch der Zustand unserer Schullehrer in Wirklichkeit soenfernter, als ich ihn geschildert habe? Ist es Dir bekannt, daß die 2 Lehrer in den kleineren und mittlern Gemeinden fast durchgehends auf den Taglohn

gehen, oder den Bauern die Schube stücken müssen, um leben zu können, und daß in solchen Gemeinden die Erziehung des 1. Lehrers aus eine des Landeslandes unwürdige ist?

In Beziehung auf die Vermehrung 3 Lehrstellen scheint es mir zwar ein fester Umweg, wenn man, um den Personalstand von drei Lehrern auf zwei zu reduzieren zu können, erst den nicht vorhandenen 3. Lehrer anstellt; ich ehe indessen den humanen Beweggrund des betreffenden Presbyteriums, oder eigentlich des Dreipfarers.

Wenn aber der Herr Gedankenreich das Heil der Schullehrer und Prediger aus dem vereinzelten Vorgehen dieses oder jenes Presbyteriums erwartet, dann kann er getrost noch 700 Jahre warten, bis er zum Ziele gelangt; so lange, als es dauern wird, bis wir nach dem Vorschlage des Herrn Pfarrers Dert, durch den Austausch einzelner Grundparzellen unter einzelnen Grundwirthern zusammengelegte Bauerngüter bekommen.

Ich bin entschieden der Meinung, daß von einzelnen Presbyterien Nichts zu erwarten ist, daß vielmehr auf der nächsten Landeskirchenversam- lung alle diese Fragen im wahren Interesse der Volksbildung entschieden werden müssen.

Dem „alten Herrn in Kleinbistritz“, dem „Wermeischer“ und Jenem „mit den 2000 fl. Rente und 100 fl. Steuern“, die ich persönlich hoch- achte, wollte ich wahrhaftig nicht so nahe treten; habe ich es tölpelhafter Weise doch gethan, so bitte ich hienit um Verzeihung.

Was indessen die Geschichte in — Ding da, mit den 2000 fl. Rente und 100 fl. Steuern anbelangt, so muß ich nochmals erklären, daß ich voll- kommen wahr gesprochen. Aber mach nur nicht so viel Kärm! Ich habe die Geschichte ja Niemanden als ein begangenes Unrecht vorgeworfen; ich habe nur andeuten wollen, daß es von Seiten der Gemeinden unbillig ist, dem reichlich besoldeten Pfarrer Vorrechte zuzuwenden, während an die elen- dig besoldeten Lehrer und Prediger nicht gedacht wird; ich habe ferner be-

hauptet und behauptet es noch, daß die Geistlichkeit selbst, welche in dieser Beziehung das große Wort führt, noch immer nicht ernstlich daran denkt, für die armen Prediger und Lehrer etwas von Bedeutung thun zu wollen.

„Daß aber die Misachtung der Lehrer daher komme, daß sich die Lehrer selbst nicht achten,“ habe ich nicht gesagt. Da hast Du offenbar Deine Lebensaufgabe, das Nachdenken, entweder gar nicht geübt, oder dahin mißbraucht, um meinen Worten eine ganz umgekehrte Deutung zu geben.

Um zu erfahren, daß es wahr ist, daß Lehrer ihren Pfarrern Gesell- ligkeiten erweisen, die sich mit der Würde des Lehramtes nicht vertragen, hast Du nicht nöthig „nachzudenken, bis Dir der Versuch stille steht“; in mittlern und kleinen Gemeinden faunst Du Solches mit den Händen greifen, und ich will Dir nicht dafür bürgen, daß was dergleichen nicht auch in grö- ßeren Gemeinden geschehen ist.

Deine fromme Ermahnung, ich solle den geistlichen und Lehrstand nicht misachten, ist mir sehr zu Herzen gegangen. Ich glaube aber, daß dieser Stand von jener Seite wenig geachtet wird, von welcher er schon so lange — leider vergeblich — Brod erwartet; ich glaube, meine Achtung gegen diesen Stand zu beweisen, indem ich vor die Öffentlichkeit trete und für ihn eine seiner würdige bürgerliche Stellung und — Brod begehre.

Kannst Du mir, bei diesem Beginnen, auch Mangel an Gewandtheit vorwerfen, die ungenüßigkeit und beste Absicht wirst Du mir doch nicht ab- sprechen; denn wisse, wenn unter meinem Drehschneidmesser das Korn auch schiefelweise zufließen möchte, daß für mich kein einziges Körnlein abfallen würde; denn ich bin weder Pfarrer oder Prediger, noch Lehrer, sondern achtungslos!

Dein Freund

—!

Lic

Das k. k. Sen- der nächstjährigen die Armee die Diffe- Bedingungen ange-

1. Die k. k. Sen- Zeitraum, d. i. von der 1866 zu umfa- Contractsjahr bilden geziehen hat, daß Stellung gebrachte zu- Raten, welche vom rücklich eingeleitet dieses Jahr entfallen übergeben sein müs-

2. Die zu lie- striefel, Hüfaren-Gis- maligen freiwilligen Gzismen, nach den lich 8 Gattungen bei den übrigen zu

3. Das Pro- Punkt 2 bezeichnet Zustelleidungen bei- ferungen in Abtatt befristet:

Auf 100 Pa- 1 Paar 4 „ 12 „ 18 „ 20 „ 24 „ 15 „ 6 „

Bei den Ho- Stiefeln für ehema- men für ehemalige tofen-Gzismen sind 30 Paar zu liefern.

4. Sollten u- rungen in der Form beabsichtigt werden Avar verbindlich, t- nate in Vorhinein vorgearbeiteten, am fundenen Verrath

5. Von dem Gesamtquantum oder auf Verlangen — in complet im Ueberrest im vollst- und es bleibt ferne- nommen, von der zweiten und dritte Quantum lediglich gattung zur Einlie- hiedurch für den U- festgelegten Proce- eine Aenderung ein-

6. Die We- dem Beschlag hezu- Pfundschleuderer z- rung von Fußballe- und Sichenlohe geg- lenleider erzeugt, zu

7. Hat der das Minimum des Lieferungsquantum geringer als 40.00 zifferung der Aus- aber auch jenes j- jährliches Maximum Weiters ist in de- ziffermäßig anzuge- Fußballeidungen m- welche Anzahl und Schlenleider erzeugt als unter dem als quantum enthalten, ferners bei jeder G- Bezug auf den Pa- Sorten per Paar Buchstaben anzuge- zu bezeichnen, zu w- fering abstratten w-

8. Ist der u- Zustelleidungen in Beaufschigung zu lassen, und ist es seinem Ermessen, betrieb sich von de- gezogen, daher bei- calitäten dem Kri-

9. Vor Abl- vor Ablauf des 2- trahenten die Erst- das nach Punkt 7- nächsten Vertrags- Sollten die- annehmbar erche- Grundfägen berec- Als Basis wird:

# Amis- und Intelligenzblatt.

## Amtlicher Theil.

### Requisitionen.

#### Rundmachung.

Das k. k. Kriegsministerium hat zur Sicherstellung der nächstjährigen Erfordernisse an Fußbekleidungen für die Armee die Offert-Verhandlung unter nachstehenden Bedingungen angeordnet:

1. Die Lieferungs-Periode hat den dreijährigen Zeitraum, d. i. vom 1. Jänner 1864 bis Ende December 1866 zu umfassen, wobei jedes Jahr für sich ein Contractjahr bildet, und die Lieferung in der Art zu geschehen hat, daß das für jedes Contractjahr in Bestellung gebrachte Fußbekleidungs-Quantum in 4 gleichen Raten, welche vom Offerten beauftragt werden können, rüchlich eingeliefert, mithin Ende jeden Jahres das auf dieses Jahr entfallende Lieferungs-Quantum vollständig übergeben sein muß.

2. Die zu liefernden Artikel sind: Schuhe, Halb- und Ganzstiefel, Husaren-Gisemen, dann hohe Stiefel für die ehemaligen Freiwilligen-Abthaltungen und Gisemen für die ehemaligen Freiwilligen-Husaren-Regimenter und Gizeisen-Gisemen, nach den festgesetzten Größen-Gattungen, nämlich 8 Gattungen bei den Schuhen und 2 Gattungen bei den übrigen Sorten.

3. Das Procenten-Verhältnis, nach welchem die in Punct 2. bezeichneten verschiedenen Größengattungen der Fußbekleidungen bei den contractmäßig zugewiesenen Lieferungen in Abjattung zu bringen sind, wird nachstehend befestigt:

Auf 100 Paar Schuhe sind zu liefern:	
1 Paar 1. Größengattung,	
4 " 2. "	12 " 3. "
18 " 4. "	20 " 5. "
24 " 6. "	15 " 7. "
6 " 8. "	

Bei den Halbstiefeln, Husaren-Gisemen, hohen Stiefeln für ehemalige Freiwillige-Abthaltungen, bei den Gisemen für ehemalige Freiwillige-Husaren und bei den Gizeisen-Gisemen sind auf 100 Paar:

30 Paar der 1. Größengattung und
70 " " 2. "

4. Sollten während eines Contractjahres Aenderungen in der Form und Confection der Fußbekleidungen beabsichtigt werden, so erklärt sich das k. k. Militär-Aerar verbindlich, dieselben dem Contractanten drei Monate im Vorhinein bekannt zu geben, und den bereits vorgearbeiteten, amtlich erhobenen und qualitativmäßig bestimmten Vorrath zu übernehmen.

5. Von dem jährlich in Bestellung zu bringenden Gesamtquantum an Fußbekleidungen ist der dritte Theil, oder auf Verlangen des Kriegsministeriums auch mehr — in complet im Materiale zugeschnittenen — der Ueberrest im vollkommen fertigen Zustande zu liefern, und es bleibt ferner auch dem Kriegsministerium vorbehalten, von der jährlich zugewiesenen Lieferung des zweiten und dritten Contractjahres je ein beliebiges Quantum lediglich in einer oder der anderen Größengattung zur Einlieferung verlangen zu können, ohne daß hiedurch für den Ueberrest der Lieferung in dem Punct 3. festgesetzten Procenten-Verhältnisse der Größengattungen eine Aenderung einzutreten hätte.

6. Die Befolgung der Fußbekleidungen hat aus dem bisher hiezu verwendeten, in Knoppem gegebenen Fußsohlenleder zu bestehen, doch wird auch die Lieferung von Fußbekleidungen mit Sohlen aus Knoppem und Sichenlehe gegebem, sogenannten deutschen Sohlenleder erzeugt, zugelassen.

7. Hat der Offertant in seinem Offerte ausdrücklich das Minimum des zu offerirenden jährlichen Gesamt-Lieferungsquantums an Fußbekleidungen, welches nicht geringer als 40.000 Paar sein darf, in allgemeiner Bezeichnung der Anzahl Paare anzugeben; gleichzeitig aber auch jenes Quantum anzugeben, welches er als jährliches Minimum zu liefern sich verbindlich erklärt. Weiters ist in dem Offerte für das 1. Contractjahr ziffermäßig anzugeben, welche Anzahl und Gattung von Fußbekleidungen mit Sohlen aus Fußsohlenleder, und welche Anzahl und Gattung mit Sohlen aus deutschem Sohlenleder erzeugt, sowohl unter dem als Minimum, als unter dem als Maximum angebotenen Lieferungsquantum enthalten, und als Lieferung offerirt werden; ferner bei jeder Gattung dieser Fußbekleidungen — mit Bezug auf den Punct 5. auch für die zugeschnittenen Sorten per Paar der Lieferungspreis mit Ziffern und Buchstaben anzugeben — und die Monturs-Commissionen zu benennen, zu welcher der Offertant die angebotene Lieferung abstrafen will.

8. In der Contractanten gehalten, die Erzeugung der Fußbekleidungen in eigenen, unter seiner unmittelbaren Beaufsichtigung stehenden Fabriks-Localen bewirken zu lassen, und ist es dem Kriegsministerium freigestellt, nach seinem Ermessen, durch Einschickung in diesen Geschäftsbetrieb sich von der Erfüllung dieser Bedingung zu überzeugen, daher bei Ausfertigung des Vertrages diese Localitäten dem Kriegsministerium zu bezeichnen sind.

9. Vor Ablauf des 1. Contractjahres, und ebenso vor Ablauf des 2. Contractjahres wird von dem Contractanten die Erklärung aberlangt, welche Preise er für das nach Punct 7. offerirte Lieferungsquantum in dem nächsten Vertragsjahre beansprucht.

Sollten diese Preise dem Kriegsministerium nicht annehmbar erscheinen, so haben die unter nachfolgenden Grundfätzen berechneten Lieferpreise zu gelten.

Als Basis zu dieser Berechnung des Lieferpreises wird:

a) die Beföstigung des zur Erzeugung der Fußbekleidungen erforderlichen Ledermaterials, und  
b) der für die Anfertigung der Fußbekleidungen gebührende Arbeitslohn angenommen.

Nachdem von denselben Lederarten, welche zur Erzeugung der Fußbekleidungen erforderlich sind, auch Anschaffungen im Materiale bei den Monturs-Commissionen stattfinden, so wird der Durchschnittspreis von jenen Preisen, welche vom Aerar für das laufende Contractjahr bei sämtlichen Monturs-Commissionen für das im Materiale angekaufte Ober- und Fußsohlen-, dann deutsches Sohlen- und Brandsohlen-Ledermaterials angenommen, welches der Contractant zur Erzeugung der von ihm zu liefernden Fußbekleidungen verwendet wird, und auf Basis dieses Ledermaterial-Beföstigungspreises sodann — nach dem bei den Monturs-Commissionen bestehenden, dem Contractanten wohl bekannten Material-Discounten, — die Beföstigung jenes Ledermaterial-Quantums berechnet, welches zu je 1 Paar der verschiedenen Fußbekleidungen erforderlich ist.

Zur Ermittlung des Arbeitslohnes wird der für die Erzeugung von Militär-Fußbekleidungen in den verschiedenen Kronländern entfallende Civilmacherlohn, in welchem das Mittelglied und der Schnittlohn einbezogen sind, im Wege der bestehenden Handels- und Gewerbestammern erhoben, und der nach den einzelnen Kronländern berechnete Durchschnittspreis hievon, als Beföstigung des gebräuchlichen Arbeitslohnes für das betreffende Kronland angenommen.

Diese ermittelten Beföstigungspreise bilden sodann zusammen den Herstellungspreis, d. i. den Betrag des Lieferpreises, welcher für je 1 Paar der verschiedenen fertigen Fußbekleidungen festgesetzt wird, und für das betreffende Contractjahr wirksam zu sein hat.

Für die complet im Materiale zugeschnittenen Fußbekleidungen wird der ad a) für das Ledermaterial berechnete Beföstigungspreis, unter Zugahlung des bei den Monturs-Commissionen bestehenden Schnittlohnes als Lieferpreis angenommen.

Der für das einzelne Contractjahr festgesetzte Lieferpreis wird durch die im Laufe dieses Jahres etwa entretenden Fluctuationen der Commercialpreise nicht beeinflusst.

10. Das Militär-Aerar verpflichtet sich in jedem der 3 Contractjahre von dem Ertrage mindestens jenes Lieferungsquantum abzunehmen, welches von dem Kriegsministerium im Punct 7. als Minimum angefest ist, und behält sich vor, den Mehrbedarf bis zur Höhe des offerirten Maximums im Laufe eines jeden Contractjahres in Bestellung zu bringen.

Jede für das 2. und 3. Contractjahr zugewiesene Lieferung wird mittelst Additional-Clauel in den auf Grund des genehmigten Offertes ausgefertigten Vertrag aufgenommen, und hiebei nach der Höhe der erfolgten Lieferungs-Zuweisung die Contracts-Cautions richtig zu stellen sein.

11. Von jedem Offertanten muß mit seinem Offerte ein Certificat beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbestammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufenen Behörde befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den bestimmten Terminen verlässlich abstrafen zu können. Diese den Offertanten nur verfertigt zu übergebenden und verfertigt zu belassenden Certificate, in welchen das etwa eingetretene Vergleichsverfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei.

12. Für die Zubehaltung des Offertes ist ein Vadium mit fünf Procent des Lieferungsverthes, welcher für das als Minimum angebotene jährliche Lieferungs-Quantum nach den geforderten Preisen entfällt, entweder an eine Monturs-Commission oder an eine der bestehenden Kriegskassen — mit Ausnahme der Wiener — zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenchein abgesehen von dem Lieferungs-Offerte unter einem eigenen Gewerte einzulegen, da das Offert bis zur commissiellen Eröffnung an einem bestimmten Tage verfertigt liegen bleibt, während das Vadium gleich der einseitigen Amtshandlung unterzogen werden muß.

In jedem Offerte ist übrigens genau ersichtlich zu machen, daß das erlegte Vadium wirklich 5 pCt. des angebotenen Lieferungsverthes beträgt, daher in dem Offerte der für das Minimum entfallende Gesamt-Lieferungsverth, so wie das davon mit 5 pCt. berechnete Vadium bestimmt ausgedrückt sein muß.

Offerte, welchen das entfallende Vadium nicht vollständig beigegeben ist, werden unberücksichtigt gelassen.

13. Die Vadien können entweder in baarem Gelde, oder in Realhypotheken, oder in österreichischen Staats-schuldverschreibungen erlegt werden, welche letztere nach dem Verlaufe des Ertragstages, in sofern sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Neuwertb angenommen werden. Fandbellehlungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Vadien angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gleichlich sichergestellt, und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Procuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind. — Wechsel werden nicht angenommen.

Die als Vadium erlegte Summe ist in dem Offerte stets mit dem entfallenden Betrage in österreichischer Währung anzubringen.

14. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel von 50 Neutkreuzern versehen, und von dem Offertanten unter Angabe seines Characters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den in dem Blatte der betreffenden Zeitung (deren Benennung, Nummer und Datum angegeben ist) abgedruckten oder bei einer Monturs-Commission eingesehen und zum Beweise dessen von ihm unterschrie-

nen und gegelteten Bedingungen vollständig zu unterwerfen.

Die Form, in welcher die Offerte zu verfaßen sind, zeigt der Anschlag.

15. Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Lieferungsbedingungen in solidum, d. h. Einer für Alle und Alle für Einen verbinden, zugleich aber haben sie Einen aus ihnen, oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchem alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militärbehörde ergehen, mit welchem alle auf das Lieferungs-Geschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die im Verträge bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offertanten zu begeben, und hierüber zu quittiren hat, kurz der in allen auf das Lieferungs-Geschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als Bevollmächtigter der die Lieferung im Gesellschaft unternehmenden Mitglieder in so lange anzusehen ist, bis nicht dieselben einmütig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt, und denselben mit einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Contractserfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

16. Wie das Offert-Formular zu entnehmen gibt, und in den vorliegenden Bestimmungen ausgesprochen ist, zerfallen die sicherzustellenden verschiedenen Fußbekleidungen in fertige und zugeschnittene Sorten, nach verschiedenen Größengattungen.

Bei den fertig, sowie zugeschnitten zu liefernden Fußbekleidungsarten muß das Ledermaterial von derselben Qualität, welche vom Ober- und Fußsohlen-, dann deutsches Sohlen- und Brandsohlen-Leder, bei dessen Einlieferung im Materiale verlangt wird, daher vollkommen mustermäßig sein.

Die Erzeugung der Fußbekleidungen muß den Probestücken vollkommen gleich bewirkt sein.

Der Offertant hat daher in dieser Beziehung nebst dem Original-Probestücken auch die bezüglichen Material-Discounten und Confections-Beschreibungen, sowie die sonst speciell auf die Qualität des Materials und auf die Confection Bezug nehmenden Vorschriften bei den Monturs-Commissionen einzulegen, und die bewirkte Einsicht durch seine Unterschrift zu bestätigen, wobei es ihm auch freigestellt wird, die betreffenden Muster gegen Vaar-bekahlung der dafür entfallenden Kosten mit Reagenzien anzufahren, und sich von den Zuschneideparationen Abschnitte zu nehmen.

Die wirklichen Lieferungs-Erträge sind gehalten, von den Monturs-Commissionen jedenfalls je 1 Stück der bezüglichen Muster der 8 Größengattungen, sowie der Zuschneideparationen, dann Leisten, Walföhler und Leeren gegen Bekahlung an sich zu bringen, wobei die Ertriche zur Begegnung von nachträglichen Aufwänden, die ihnen übergebenen, von den Monturs-Commissionen gefügigen Muster und Patronen mit den Original-Mustern zu vergleichen, und an den Spitzzetteln der letzteren die genommene Einsicht durch Namensfertigung und Siegelung zu bestätigen haben; indem nur diese letzteren bei den Monturs-Commissionen aufbewahrt bleibenden Original-Mustern für die Beurtheilung der eingelieferten Artikel maßgebend sind.

17. Die Einlieferung, Wsitzung und Uebernahme der Materialien oder Sorten, welche stets im Besitze des Lieferanten oder eines legal ausgewiesenen Bevollmächtigten derselben zu erfolgen hat, wird in den betreffenden Vorraths-Magazinen der Monturs-Commissionen auf Grund der von dem Monturs-Commissions-Commando gefertigten Uebernahme-Anweisungen durchgeführt.

Zum Beweise der Identität hat der Lieferant jedes zur Ablieferung überbrachte Stück sowohl fertiger als zugeschnittener Fußbekleidungen noch vor der Uebergabe mit seinem deutlich und haltbar aufgedruckten, die Anfangsbuchstaben seines Namens oder seiner Firma, dann die Jahreszahl enthaltenden Stempel an Sohle und Oberleder zu versehen.

Die Untersuchung und Beurtheilung der zu liefernden Artikel wird lediglich der übernehmenden Monturs-Commission eingeräumt.

Die Fußbekleidungsstücke werden hiebei wegen ihrer äußeren Qualitätsmäßigkeit zuerst Stück für Stück untersucht, und diejenigen davon, welche dem Probestücken nicht vollkommen entsprechend und somit mangelhaft befunden werden, sogleich von der Uebernahme ausgeschlossen.

Von jenen, dieser fertig gelieferten Artikeln, welche in Ansehung ihres äußeren Zustandes als zur Uebernahme geeignet befunden wurden, sind sodann 5 pCt. von dem zur Ablieferung überbrachten und obigenmaßen übernommenen Quantum auszutrennen, und in ihrer inneren Beschaffenheit zu untersuchen.

Zeigt sich bei diesen aufgetrennten Fußbekleidungen auch nur ein Stück, welches in Ansehung der inneren Beschaffenheit der Vorchrift nicht zutrifft, so wird die obigenmaßen übernommene ganze Partie der gleichnamigen Sorte als Ausschuß zurückgewiesen, und hat der Contractant die aufgetrennten Stücke ohne Anspruch auf eine Vergütung für das Austrennen, sammt den übrigen nicht aufgetrennten Stücken der betreffenden Sorte als Ausschuß zurückzunehmen.

Wird bei den inneren Bestandtheilen jedoch solch vorchriftswidriges Materiale (Lederabfälle oder andere fremdartige Gegenstände) vorgefunden, daß dadurch eine Fälschung des verwendeten Materials dargelegt erscheint, so würde ein Contractant, welcher sich eine solche Fälschung zu Schulden kommen läßt, unter abgleichender Geltendmachung des dem Militär-Aerar laut Punct 26. vorbehaltenen Vertrags-Ausschließungsrechtes, von allen fünf-

tigen Lieferungen für das Militär-Aerar ausgeschlossen werden.

Dieselbe Rechtsfolge hat auch bei Verfälschung anderer innerer Bestandtheile, welche ohne Anstrengung nicht untersucht werden können, einzutreten.

Wenn die aufgetrennten, ihrem äußeren Ansehen nach qualitativmäßig befindenen Fußbekleidungen auch in ihrem inneren Zustande muster- und qualitativmäßig befunden worden sind, so hat die Wiederherstellung derselben in fertige Sorten, bei der Monturs-Commission auf Kosten des Militär-Aerars zu geschehen.

Wenn aber auch die, ihrer inneren Beschaffenheit nach untersuchten, und zum Beweise dessen von der übernehmenden Monturs-Commission besonders zu bezeichnenden Fußbekleidungen vollkommen mustermäßig befunden wurden, so hafter doch der Lieferant noch weiter für die innere Mustermäßigkeit der nicht aufgetrennten Fußbekleidungsstücke auch nach der Uebernahme derart, daß das Militär-Aerar, wenn solche nachträglich sich als in ihren Bestandtheilen nicht mustermäßig herausstellen sollten, von dem Lieferanten den Ertrag des hiedurch veranlaßten Schadens zu begeben, und überdieß gegen ihn die — allfällig wegen Materialsfälschung — durch den Vertrag festgesetzten Rechtsfolgen eintreten zu lassen, berechtigt sein soll.

Wenn sich der Lieferant mit dem Besuche der Uebernahme-Commission über die Unannehmlichkeit seiner Lieferung nicht einverstanden erklärt, so soll es der übernehmenden Monturs-Commission freistehen, einen gerichtlichen Kaufbefehl über die freitragende Beschaffenheit der Mustermäßigkeit dieser Lieferung durch drei von der Monturs-Commission allein vorzustellende, unbedenkliche Sachverständige ausrechnen zu lassen, und es hat der Lieferant, wenn der Kaufbefehl zu seinem Nachtheile ausfällt, die Kosten desselben zu tragen.

Gewisse steht es dem Lieferanten frei, auch seinerseits einen solchen gerichtlichen Kaufbefehl zu veranlassen, jedoch soll auch in diesem Falle die Monturs-Commission allein berechtigt sein, hiezu drei unbedenkliche Sachverständige vorzuschlagen.

18. Jedes bei der Uebergabe nicht mustermäßig befundene und dem Contractanten zurückgewiesene Stück hat derselbe mit einem andern mustermäßigen binnen 14 Tagen nach geschickter Zurückweisung zu ersetzen.

19. Ueber die vollzogene Uebernahme wird dem Lieferanten von Seite des betreffenden Vorraths-Magazins, mit Radweigung des Ausschusses, ein Lieferchein ausgefertigt, auf Grundlage dessen sofort die Bezahlung für die übernommenen Artikel erfolgt.

20. Die Zahlung des Lieferpreises geschieht am Uebernahmeorte von der übernehmenden Monturs-Commission, oder, wenn der Lieferant es wünscht, bei der nächsten Kriegskasse, aus welcher die betreffende Monturs-Commission ihre Geldmittel empfängt, in österreichischen Banknoten oder in sonstigem gesetzlich anerkanntem österreichischen Papiergelde an den Unternehmer persönlich, oder an seinen zum Geldempfang und Abquitiren berechtigten Bevollmächtigten, und zwar nur für vollkommen qualitativmäßige Stücke in dem Monate der bedingenen Rate und bis zu dem in dieser Rate bedingenen Quantum.

21. Nach Ablauf der bedingenen Lieferungsfrist wird das Militär-Aerar in dem Falle, als es den Lieferungs-Rückstand übernehmen will, denselben nur gegen einen Abzahlung von 15 pCt. des auf diese verspäteten Lieferungen vertragsmäßig entfallenden Preises annehmen, auf dessen Nachsicht die Contractanten in keinem Falle rechnen dürfen.

22. Das Offert ist für den Offertanten, welcher sich des Rücktrittsbezugnisses und der im §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches normirten Fristen für Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ertriche von der erfolgten Genehmigung seines Offertes, Seitens des k. k. Kriegsministeriums verfertigt worden ist.

23. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte, sowie die Depositencheine über die Vadien müssen jedes für sich in einem eigenen Gewerte verfertigt sein, und sind längstens am **31. December 1863, Mittags 12 Uhr**, entweder unmittelbar beim Kriegsministerium, oder bei einem Landes-General-Commando, welches die daselbst einlangenden Offerte dem Kriegsministerium — unerschütet — einzuwenden hat, zu überreichen, und es verpflicht sich das Kriegsministerium, den Offertanten bis Ende Jänner 1864 über die Annahme oder Nichtannahme des Offertes, oder über die erfolgte Neintrichtung ein oder des andern angebotenen Quantums, oder der Anbotspreise, oder über die Neintrichtung beider zu verständigen.

Wenn ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Neintrichtung des von einer Sorte angebotenen Quantums oder des Preises angenommen wird, so hat der betreffende Offertant binnen längstens 5 Tagen nach Empfang der Verständigung hievon bei jener Monturs-Commission, durch welche die Verständigung erfolgt ist, seine Erklärung, ob er diese Lieferungs-Bewilligung, welche von dem betreffenden Offertanten innerhalb dieser Ständigen Frist nicht mittelst einer solchen Erklärung ausdrücklich angenommen worden ist, nach dieser Frist nicht mehr gebunden wäre.

Offerte, welche nicht mit allen in diesen Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind, oder welche erst nach Ablauf des festgesetzten Termines, sei es beim k. k. Kriegsministerium oder bei einem Landes-General-Commando überreicht werden, bleiben unberücksichtigt.

24. Die Vadien derjenigen Offertanten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzugebenen Contractes als Erfüllungsgarantie liegen, wobei jedoch der nach der Größe

formell das Obercommando erhalten. (Presse) Vernehmen nach soll Herzog Auforderungen seine Vereit- alcomit für Schleswig-Hol- der nationalen Bewegung, wig-Holstein zu übernehmen. zugehende Körper beschloß den s Friedrich von Schleswig- teln zu zeichnen.

hat beschlossen, auf die 9. d. folgendes zu antwor- vom 7. d. nicht beigestimmt die Stimme der Curie ge- eben müße, verkennt nicht, des zum Schutze der legit- che Holstein auf die Union der Bollzug des Bundes, daß es bringliche und ernie thständigigkeit Holsteins und iben, sondern auch die Rechte glich Schleswigs, mit allen ungen zu bringen, und wird freitadt einsehen, daher den- des Londoner Vertrags und hünern gerichtet sind, sowie wigs und die Verbindungen ummen und dieselben unter-

veröffentlicht ein Hand- zern, Freiern v. Schrenk, die bisherige Politik des Mi- donauer Protokoll entschieden in Augustenburg für rechtlich die Durchführung der hie- die Rechte des Herzogthums die Zustimmung aller Beson- dies Ziel beim Bunde und

hat die Adresse angenommen, in, welche letzterer sich gegen

nich hat dem Minister des Reichsberg mitgetheilt, in wel- mitio verweigert.

Die dänischen Truppen werden sich in solcher Weise zurück- Vorhuth der Bundesarmee in halten dies zur Verhinde- wendig.

dre Vorposten einige Meilen zurückziehen, und diesseits des nie des Landes, sich aufzu- (Presse)

Berichte melden: Man trifft 1) und sagt, daß Joubert der Souveräne einen Credit

Bureau: österreichischen Truppen rücken ein. Ein Theil wird, wenn Dampfschiff befördert. Für Kriegskommissär von Schmie- gettern als Quartiermacher ereitet.

Nachmittags 3 Uhr, findet mannsfähiger Leses- und dieses Vereins statt.

sel-Course Preise in Wien 863.

Währung.)	
fl.	kr.
73	10
80	30
785	—
184	10
92	70
117	75
117	50
5	64

lichkeit selbst, welche in dieser tr nicht ernstlich daran denkt, in Bekämpfung thun zu wollen. daher komme, daß sich die esagt. Da hast Du offenbar e gar nicht geübt, oder dahin gelehrte Deutung zu geben. Lehrer ihren Pfarrern Gefäl- Lehrstandes nicht vertragen, der Bestand stille steht; in des mit den Händen greifen, vergleichen nicht auch in grö-

zu geistlichen und Lehrstand ungen. Ich glaube aber, daß wird, von welcher er schon so ich glaube, meine Achtung die Öffentlichkeit trete und g und — Brod begehre.

nach Mangel an Gewandtheit wirft Du mir doch nicht ab- schriften des das Korn auch ein einziges Kornlein abfallen lger, noch Lehrer, sondern

Dein Freund

